Zehnte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs. — 10. StÄVODB —

Vom 20. Juli 1954

Auf Grund des Abschnitts VIII der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315) wird in Verbindung mit § 17 der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs — Steueränderungsverordnung (StÄVO) — (GBl. S. 889) folgendes bestimmt:

§ 1
Sonderabschreibungen gemäß § 1 der 9. StÄVODB

Werden unmittelbar der Produktions-, Bau- oder Verkehrstätigkeit dienende Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens, die laut Auftragsbestätigung des Lieferanten im Kalenderjahr 1954 geliefert werden sollten, bis zum 31. Dezember 1954 nicht geliefert, so kann der im Kalenderjahr 1954 nicht beanspruchte Teil der Sonderabsehreibung (§ 1 der 9. StÄVODB vom 18. Januar 1954 — GBl. S. 105) im Kalenderjahr 1955 von den bis zum 31. Dezember 1955 entstandenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter vorgenommen werden.

§ 2
Zusätzliche Vergünstigungen für Wäschereien

Für Wäschereien, Färbereien und Reinigungsanstalten (außer Veredlungsbetrieben der Textilindustrie), deren Gewinne der Einkommensteuer unterliegen, wird der Höchstbetrag der zulässigen Sonderabschreibung im Sinne des § 1 der 9. StÄVODB auf 50 % des erzielten Gewinns erhöht.

§ 3
Vergünstigungen für Betriebe, die Fahrzeuge oder Boote vermieten

(1) Personen und Personengesellschaften, die gewerbsmäßig Personenkraftwagen, Krafträder, Fahrräder oder Boote jeder Art an Selbstfahrer vermieten, sind berechtigt, die Vergünstigungen der 9. StÄVODB in Anspruch zu nehmen. Der Höchstbetrag der Sonderabschreibungen im Sinne des § 1 der 9. StÄVODB wird für diese Steuerpflichtigen auf 50 °/o des aus der Fahrzeugvermietung erzielten Gewinns erhöht.

(2) Der Sonderabschreibung (§§ 1 und 2 der 9 StÄVO-DB) oder der zusätzlichen Abschreibung (§§ 3 bis 7 der 9. StÄVODB) unterliegen bei diesen Betrieben die aktivierungspßichtigen Aufwendungen, die durch die Anschaffung oder Generalüberholung von Personenkraftwagen, Krafträdern, Fahrrädern oder Booten entstanden sind.

§ 4
Begünstigung der Veräußerung nicht genutzter Anlagegegenstände

(1) Steuerpflichtige der privaten Wirtschaft, die den Gewinn aus Gewerbebetrieb durch Vermögensvergleich ermitteln und Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens bis zum 31. Dezember 1954 veräußern, können in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Veräußerungspreis und dem Buchwert dieser Wirtschaftsgüter eine steuerfreie Rücklage bilden, die als „Wertersatzrücklage II“ zu bezeichnen ist.

(2) Die Wertersatzrücklage II ist mit den aktivierungspflichtigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens auszugleichen, die im Jahre ihrer Bildung oder in der Folgezeit in dem Gewerbebetrieb entstehen. Sonderabschreibungen oder Zuführungen zur Wertersatzrücklage im Sinne der §§ 1 bis 6 der 9. StÄVODB können erst vorgenommen werden, wenn die Wertersatzrücklage II ausgeglichen ist.

(3) Die Wertersatzrücklage II ist zugunsten des Ergebnisses aufzulösen, wenn der Gewerbebetrieb aufgelöst oder verpachtet wird.

(4) Bei Steuerpflichtigen der privaten Wirtschaft, die den Gewinn aus Gewerbebetrieb als Uberschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln und Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens bis zum 31. Dezember 1954 veräußern, bleibt der erzielte Veräußerungsgewinn Steuer- und sozialversicherungsfrei, soweit er bis zum 20. März 1955 für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens im Sinne des § 7 des Einkommensteuergesetzes verwandt worden ist. Von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter ist in Höhe des nicht versteuerten Veräußerungsgewinns eine einmalige Abschreibung vorzunehmen, die den Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht mindert.

§ 5
Begünstigung des Exports

(1) Bei Steuerpflichtigen der privaten Wirtschaft, die

a) umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferungen im Sinne des § 4 Ziff. 3 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit der Anweisung 115/50 vom 15. Dezember 1950 (Deutsche Finanzwirtschaft 1951, Heft 1/2 S. 78) tätigen oder

b) umsatzsteuerfreie Lieferungen im innerdeutschen Handel im Sinne der Anweisung Nr. 225/53 vom 7. Dezember 1953 (ZB1. S. 595) ausführen,

ist ein Teil des aus diesen Lieferungen erzielten Gewinns von der Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit.

(2) Der steuerfreie Gewinnteil ist nach den Entgelten zu bemessen, die während des Wirtschaftsjahrs für die im Abs. 1 bezeichneten Lieferungen vereinbart worden sind.

Er beträgt	
bis zu 100 000 DM	Entgeltsumme 3 °/o der Entgelt»
bei mehr als 100 000 DM	Entgeltsumme 3 000 E zuzüglich 2°/» des 100 000 DM übt steigenden Teils der Entgelte,
bei mehr als 500 000 DM	Entgeltsumme 11 000DIt zuzüglich 1,5 °/o des 500 000 DM über steigenden Teils der Entgelte,
bei mehr als 1 000 000 DM	Entgeltsumme 18 500DM zuzüglich 1 %> des 1 000 000 DM übersteigenden Teils der Entgelte.

§ 6
Aufwendungen für Niederspannungsleuchtstoffkörper und Rohkohlc-Heizimgsanlagen

(1) Steuerpflichtige der privaten Wirtschaft können die Aufwendungen, die durch den Umbau von Beleuchtungsanlagen auf Niederspannungsleuchtstoffkörper oder durch die Umstellung einer Heizungsanlage auf Rohkohlefeuerung entstehen, im Jahre des Ein- oder Umbaus in voller Höhe als Betriebsausgaben oder als

• 9. DurcMb. (GBl. S. 105)